

Gemeinde Surses



Gesetz über die öffentlichen Ruhetage

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 - Geltungsbereich	3
Art. 2 - Öffentliche Ruhetage, hohe Feiertage	3
Art. 3 - Schutz der öffentlichen Ruhe	3
Art. 4 - Veranstaltungen an hohen Feiertagen	3
Art. 5 - Ladenschluss und -öffnungszeiten	3
Art. 6 - Ausnahmen	3
Art. 7 - Strafbestimmungen	3
Art. 8 - Aufhebung widersprechender Bestimmungen	4
Art. 9 - Inkrafttreten	4

Gestützt auf Art. 3 und Art. 7 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) des Kantons Graubünden (BR 520.100).

Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Gesetz bestimmt die öffentlichen Ruhetage und regelt den Schutz der öffentlichen Ruhe an diesen Tagen.</p> <p>² Abweichend und ergänzende Vorschriften in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>
Öffentliche Ruhetage, hohe Feiertage	<p>Art. 2</p> <p>¹ Öffentliche Ruhetage sind:</p> <p>a) Die Sonntage</p> <p>b) Die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Maria Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen, Maria Empfängnis (8. Dezember), Weihnachtstag und Stephanstag.</p> <p>² Als hohe Feiertage gelten Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag.</p>
Schutz der öffentlichen Ruhe	<p>Art. 3</p> <p>¹ An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, welche eine dem Tag angemessene Ruhe und Würde oder den Gottesdienst stören oder die religiösen Gefühle anderer verletzen.</p> <p>² Erlaubt sind an öffentlichen Ruhetagen namentlich:</p> <p>a) Notwendige Arbeiten in Unternehmungen, die auf einen ununterbrochenen Betrieb angewiesen sind;</p> <p>b) Witterungsbedingte landwirtschaftliche Arbeiten, sofern eine Gefahr der Entwertung oder des Verderbens der Ernte vorliegt;</p> <p>c) Dienstleistungen und Arbeiten, soweit sie zur Aufrechterhaltung des touristischen Angebotes notwendig sind;</p> <p>d) Nothilfe-Arbeiten.</p>
Veranstaltungen an hohen Feiertagen	<p>Art. 4</p> <p>Der Gemeindevorstand bewilligt Veranstaltungen an hohen Feiertagen, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen, wenn sie dem Sinn des hohen Feiertags nicht zuwiderlaufen.</p>
Ladenschluss und -öffnungszeiten	<p>Art. 5</p> <p>¹ Verkaufsgeschäfte dürfen auch an den öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen geöffnet werden.</p> <p>² Die Ladenöffnungszeiten unterliegen keiner Beschränkung.</p> <p>³ Die gesetzlichen Vorgaben des übergeordneten Rechts, wie z.B. das Arbeitsgesetz, müssen eingehalten werden (Durchführungsorgan ist das Arbeitsinspektorat des Kantons Graubünden).</p>
Ausnahmen	<p>Art. 6</p> <p>Der Gemeindevorstand kann auf ein begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Gesuche sind spätestens 10 Tage im voraus, schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 7</p> <p>Widerhandlungen gegen die kommunalen und kantonalen Ruhetagsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand mit Busse von Fr. 100.00 bis Fr. 500.00 bestraft.</p>

Aufhebung wider-
sprechender Be-
stimmungen

Art. 8

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen der ehemaligen Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 9

Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung per sofort in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2016.

Für den Gemeindevorstand Surses

Der Gemeindepräsident:

.....
Leo Thomann



Der Gemeindevorstand:

.....
Beat Jenal